

TAX Lohnsteuerhilfeverein e. V.

Beitragsordnung ab 01.01.2009

1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt 10,00 €. In diesem Betrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

2. Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten und staffeln sich nach einer Beitragsbemessungsgrundlage, die sich zusammensetzt aus

- dem/den auf der Lohnsteuerkarte/n des betreffenden Besteuerungsjahres eingetragenen Bruttojahreslohn/löhnen – bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden und infolgedessen nur eine Mitgliedschaft begründen, sind die Brutto-Jahresverdienste zusammenzurechnen,
- dem jährlichen Gesamtbetrag bezogener Renten, Versorgungsbezüge, durch den Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Auslösungen, Spesen- und Reisekostenpauschalen sowie Bezüge, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG unterliegen,
- den Einnahmen aus Kapitalvermögen,
- den Jahresmieteinnahmen.

Beitragsstaffel

Bemessungsgrundlage		Jahresbeitrag		
von	bis	Netto	Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %)	Brutto
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
0,00	3.600,00	25,86	4,91	30,77
3.601,00	10.800,00	47,41	9,01	56,42
10.801,00	18.000,00	60,34	11,46	71,80
18.001,00	28.000,00	73,28	13,92	87,20
28.001,00	35.200,00	86,21	16,38	102,59
35.201,00	42.400,00	103,45	19,66	123,11
42.401,00	52.400,00	129,31	24,57	153,88
52.401,00	62.400,00	155,17	29,48	184,65
62.401,00	77.400,00	181,03	34,40	215,43
77.401,00	100.000,00	206,90	39,31	246,21
	über 100.000,00	232,76	44,22	276,98

3. Die Beiträge sind nur dann satzungsgemäß entrichtet, wenn sie vom Beratungsstellenleiter/in quittiert worden sind. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsgruppe, bei welcher der Verein im Besteuerungsverfahren tätig war.

4. Leistungen des Vereins können erst nach Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages im Sinne von § 7 der Satzung in Anspruch genommen werden.